

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 355 "Dieskaustraße / Seumestraße - Nutzungsarten"**

**§ 1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Abs. 7 BauGB]**

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verläuft:

im Norden ausgehend vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 61/7 (Ausgangspunkt) entlang der Südseite der Göhrenzer Straße auf den südlichen Grenzen der Flurstücke 549 und 58/1 (beide Gemarkung Knautkleeberg),

im Osten entlang der Westseite der Seumestraße auf den westlichen Grenzen der Flurstücke 551/5 (Gemarkung Knautkleeberg) und 86 (Gemarkung Knauthain) bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt, von dort auf einer gedachten Geraden zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 64a und weiter auf der westlichen Grenze des Flurstückes 882/2 (beide Gemarkung Knauthain),

im Süden entlang der Nordseite der Knautnaundorfer Straße auf der nördlichen Grenze des Flurstückes 397/4 (Gemarkung Knauthain) sowie

im Westen entlang der Ostseite der Dieskaustraße auf den östlichen Grenzen der Flurstücke 109/5, 109/7, 108/18 und 109/19 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 109/20, von dort die Dieskaustraße und das Bahngelände auf einer gedachten Geraden querend zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 301/1 und weiter auf den östlichen Grenzen der Flurstücke 301/1 und 301/2, auf den südlichen Grenzen der Flurstücke 301/2, 303g, 303f und 303a sowie auf der westlichen Grenze des Flurstückes 303a und auf deren gedachten gradlinigen Verlängerung die Rehbacher Straße querend bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 312l, von dort weiter auf der südlichen, der westlichen und der nördlichen Grenze des Flurstückes 312l, auf der westlichen Grenze des Flurstückes 313e, auf der nördlichen Grenze des Flurstückes 921/158 und auf dessen östlicher Grenze und deren gedachter gradliniger Verlängerung bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 400/2 (Rehbacher Straße), von dort auf der nördlichen Grenze des Flurstückes 400/2 bis zu dessen nord-östlichem Eckpunkt, von dort auf einer gedachten Geraden zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 400a (Rehbacher Straße) und auf dessen nördlicher Grenze das Bahngelände und die Dieskaustraße querend, weiter entlang der Ostseite der Dieskaustraße auf den östlichen Grenzen der Flurstücke 399, 89/1, 101/3, 101/1, 96/7, 96/4, 96/3, 89/1 (alle Gemarkung Knauthain) und 79/5, 547/2, 79/7, 547/2, 71/2, 547/2, 61/5, 61/3, 61/1, 547/2, 61/11, 61/9, 54/72 und 61/7 (alle Gemarkung Knautkleeberg) bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt (Ausgangspunkt).

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ladengeschäfte mit einer Größe der Verkaufsfläche von bis zu 150 m<sup>2</sup>, die

a) als Fachgeschäft ein branchenspezifisches oder bedarfsgruppenorientiertes Sortiment führen oder

(b) zur ergänzenden Versorgung der Bevölkerung in ihrem unmittelbaren Einzugs- bzw. Nahbereich dienen ("Leipziger Laden").

(3) Absatz 1 gilt nicht für Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher richten ("Werksverkauf"), wenn

(a) die Sortimente in räumlicher und fachlicher Verbindung zu der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen einer im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes oder in dessen unmittelbarem Umfeld befindlichen Betriebsstätte stehen und

(b) die Größe der dem Verkauf der Sortimente nach Absatz 1 dienende Fläche der Flächengröße der zugehörigen Betriebsstätte deutlich untergeordnet bleibt.

**Hinweis:**  
Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen "einfachen Bebauungsplan" im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben deshalb im Übrigen nach § 34 BauGB.

**§ 2 Art der baulichen Nutzung [§ 9 Abs. 2a BauGB]**

(1) Einzelhandelsbetriebe, die einzelnen oder mehrere der Sortimente

- Lebensmittel, Reformwaren
- Getränke, Spirituosen, Tabak
- Bäckereiwaren, Konditoreiwaren
- Fleisch- und Wurstwaren
- Drogeriewaren, Kosmetik, Parfümeriewaren
- Apotheke, Sanitätswaren
- Schnittblumen, zoologischer Bedarf

als Hauptsortimente führen, sind ausschließlich auf den Flurstücken 133/2, 133/4, 133/6, 132/2, 132c, 132a, 127/2 und 127/1 (Dieskaustraße 326 bis 340) sowie den Flurstücken 61/4, 61/6, 61/13, 61/14, 62, 63/3 und 64a (Dieskaustraße 357 bis 367) zulässig (alle Flurstücke Gemarkung Knautkleeberg). Auf allen anderen im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelegenen Baugrundstücken und Teilen davon sind Einzelhandelsbetriebe mit einzelnen oder mehreren der genannten Sortimente als Hauptsortimente nicht zulässig.



**Verfahrensvermerke**

**Präambel**

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 355 "Dieskaustraße/ Seumestraße - Nutzungsarten", bestehend aus dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den

*[Handwritten Signature]*  
Burkhard Jung  
Oberbürgermeister



**Inkrafttreten**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. ....am ..20.10.2010... Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. [§ 10 Abs. 3 BauGB]

Leipzig, den 13.10.10

*[Handwritten Signature]*  
Stadtplanungsamt  
Amtsleiter



**Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften**

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. [§ 215 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den

Stadtplanungsamt  
Amtsleiter

(Siegel)

**Aufstellungsbeschluss**

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 21.01.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amtsblatt Nr. 3 vom 31.01.2009 erfolgt. [§ 2 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 24.08.10

*[Handwritten Signature]*  
Stadtplanungsamt  
Amtsleiter



**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..23.03.2009... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. [§ 4 Abs. 2 BauGB]

Leipzig, den 24.08.10

*[Handwritten Signature]*  
Stadtplanungsamt  
Amtsleiter



**Öffentliche Auslegung**

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amtsblatt Nr. ...18... vom ..26.03.2009... bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..23.03.2009... von der Auslegung benachrichtigt worden.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom ..06.10.2009... bis zum ..05.11.2009... öffentlich ausgelegen.

Leipzig, den 24.08.10

*[Handwritten Signature]*  
Stadtplanungsamt  
Amtsleiter



**Satzungsbeschluss**

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in der Sitzung am ..18.08.2010... als Satzung beschlossen, sowie die Begründung gebilligt. [§ 10 Abs. 1 BauGB]

Leipzig, den 24.08.10

*[Handwritten Signature]*  
Stadtplanungsamt  
Amtsleiter



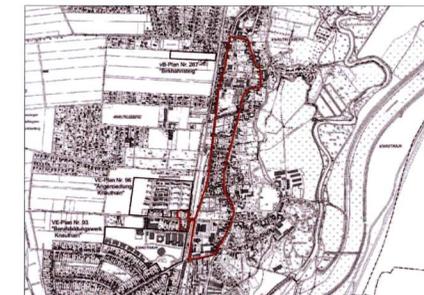
Stadt Leipzig

**Bebauungsplan Nr. 355  
Dieskaustraße / Seumestraße -  
Nutzungsarten**

**Stadtbezirk:** Südwest

**Ortsteil:** Knautkleeberg - Knauthain

Übersichtskarte:  
Umgebung des Bebauungsplan-gebietes und anschließende Bebauungspläne (soweit vorhanden)



**Dezernat Stadtentwicklung und Bau  
Stadtplanungsamt**

Planverfasser: **Stadtplanungsamt**

17.08.10

*[Handwritten Signature]*

Planverfassung gemäß

§ 4(2) BauGB    § 3(2) BauGB    § 4 a BauGB    § 10 (1) BauGB    § 10(3) BauGB

			17.08.10	13.10.10
<i>[Handwritten Signature]</i>			<i>[Handwritten Signature]</i>	<i>[Handwritten Signature]</i>
Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift